

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom, mit der für die Gemeinden Bad Gleichenberg, Gnas, Kapfenstein, St. Peter am Ottersbach und Straden ein gemeinsamer Tourismusverband verordnet wird

Auf Grund des § 4 Abs. 2 und 3 des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 55/1992, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 57/2014, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeinden Bad Gleichenberg, Gnas, Kapfenstein, St. Peter am Ottersbach und Straden bilden einen gemeinsamen Tourismusverband, welcher die Bezeichnung Tourismusverband „**Region Bad Gleichenberg**“ trägt. Der Sitz des Tourismusverbandes ist in der Gemeinde Bad Gleichenberg.

(1) Diese Verordnung tritt mit 01. März 2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnungen der Steiermärkischen Landesregierung, mit der für die Gemeinden Bad Gleichenberg und Kapfenstein und für die Gemeinden Gnas und St. Peter am Ottersbach gemeinsame Tourismusverbände verordnet werden, Grazer Zeitung, Nr. 315/2014 und Nr. 198/2016 außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung: